

Schriftliche Stellungnahme zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012); Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3400 –

Der Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) sieht bei Ausgaben von knapp 58,4 Mrd. EUR eine Nettoneuverschuldung von fast 4 Mrd. EUR vor. Dabei werden 17 Mrd. EUR Altkredite getilgt und 21 Mrd. EUR neue Finanzierungsmittel am Kapitalmarkt beschafft. Die Kreditaufnahme wird bei hoher Bonität des Landes und einem weltweiten Überangebot an zirkulierendem Kapital keine Probleme bereiten. Dies zeigt auch die jüngste Staatsanleihe des Bundes, wo Kreditgeber (Gläubiger) mit einer Unterwertrückzahlung ihres Vermögens ohne jegliche Verzinsung bzw. sogar mit einem negativen Realzins einverstanden sind. Den Vermögenden der Welt gehen die guten Schuldner aus. Ein Ergebnis jahrelanger Umverteilung der Wertschöpfungen zu den Besitzeinkommen (Gewinn, Zinsen, Mieten und Pachten). Die Summe allen Vermögens ist eben gleich der Summe aller Schulden.

Die aufgelaufene staatliche Verschuldung von NRW mit 215,9 Mrd. EUR (2010) und einer Schuldenstandsquote von 39,8 v.H. bei einer Zinsbelastungsquote von 1,3 v.H. ist nicht besorgniserregend. Ohne die in der Vergangenheit getätigten Schulden hätte sich dagegen NRW im Zustand einer permanenten Rezession (Depression) befunden.

Die seit 1950 bis 2010 gezahlten Zinsen in Höhe von 178,6 Mrd. EUR wären allerdings bei einer adäquaten Steuerpolitik nicht notwendig gewesen. Die Zinszahlungen an Vermögende betragen dabei fast 83 v.H. der gesamten Verschuldung des Landes. Dies war eine Umverteilung zu den Vermögenden, die zudem noch auf ihrem Einkommen und Vermögen immer weniger Steuern gezahlt haben.

Auch der defizitäre Haushalt 2012 von NRW zeigt einmal mehr die chronisch strukturelle Unterfinanzierung des öffentlichen Sektors. Diese liegt nicht an zu hohen konsumtiven und investiven Ausgaben, sondern an zu niedrigen Einnahmen.

Die Ausgaben sind in vielen Bereichen wie allgemein in den Kommunen, Schulen und Hochschulen (Personal, Sachausgaben, Investitionen) aber auch in den öffentlichen Verwaltungen, im Verkehrsbereich in der ökologischen Vorsorge und im Gesundheitssektor viel zu gering, um hier den notwendigen Anforderungen zu entsprechen. Dies führt zu suboptimalen und kontraproduktiven Unterversorgungen mit entsprechenden Fehlallokationen, die letztlich auch die private Wirtschaft belasten und Wachstumspunkte kosten, wodurch wiederum Steuerzahlungen ausfallen und am Ende noch weniger Ausgaben möglich werden. Ein Teufelskreis.

Zu loben ist im Haushalt die Rücknahme der Studiengebühren und der Ausbau der U3-Betreuung in Kitas. Auch die Rücknahme der Kürzungen im Bereich der Weiterbildung ist richtig und wegweisend.

Der Haushalt 2012 enthält aber darüber hinaus vor dem Hintergrund bestehender Massenarbeitslosigkeit und zusätzlicher millionenfacher prekärer Beschäftigung und Armut in NRW kein adäquates Ausgabenvolumen für eine aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Dies verstößt gegen das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz von 1967. Hier sind auch die Bundesländer verpflichtet bei dem Vorliegen eines gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichts, was ohne Frage bei Massenarbeitslosigkeit der Fall ist, eine aktive Wirtschaftspolitik auf Basis eines deficit-spending zu betreiben. Hinzu kommt in 2012 ein konjunktureller Einbruch, der aktive wirtschaftspolitische Gegenmaßnahmen verlangt. Das Wirken lassen der automatischen Konjunkturstabilisatoren wird hier nicht hinreichend sein.

Arbeitsmarktpolitisch sinnvoll zur Reduzierung der Massenarbeitslosigkeit wäre eine Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst auf eine 35-Stunde-Woche bei vollem Lohnausgleich. Diese Maßnahme hätte einen hohen Beschäftigungseffekt zur Verringerung der Massenarbeitslosigkeit bei einem gleichzeitig auftretenden Selbstfinanzierungseffekt.

Ohne systemversagende Massenarbeitslosigkeit und Sozialausgaben hätte der Haushalt in NRW kein strukturelles Defizit.

Das Problem im Haushalt sind seit Langem zu geringe Steuereinnahmen, um die wichtigen und vielfältigen Staatsaufgaben wahrzunehmen und darüber hinaus als „Reparaturbetrieb“ für die private Wirtschaft, die permanent einer einzelwirtschaftlichen Rationalitätsfalle unterliegt, eine seit Jahrzehnten bestehende Arbeitslosigkeit und Sozialausgaben zu finanzieren; aber auch um Unternehmen mit Subventionen zu versorgen. Von 2000 bis 2010 sind allgemein dem Staat (Bund, Länder und Gemeinden) durch kontraproduktive steuerrechtlich veranlasste Steuersenkungen seit 1998 (trotz einer Mehrwertsteuererhöhung um 3 Prozentpunkte im Jahr 2007) fast 340 Mrd. EUR verlorengegangen.¹

Die größte weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise seit achtzig Jahren hat zudem zu enormen Steuerausfällen bei gleichzeitig erhöhten Staatsausgaben geführt. Dies konnte nur durch eine Nettokreditaufnahme im Haushalt kompensiert werden. Die neoliberale Politik, die vor der Weltwirtschaftskrise die sog. „Selbstheilungskräfte des Marktes“ götzenhaft gepredigt hat, mutierte hier, Gott sei Dank, in der Krise, über Nacht zum Keynesianismus. Ansonsten wäre es auch zu einer „kapitalistischen Kernschmelze“ gekommen.

¹ Im Vergleich zu 1998 wurde der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer bis heute von 53 v.H. auf 42 v.H. gesenkt. Für ein zu versteuerndes Einkommen ab 250.401 EUR wird als sog. „Reichensteuer“ ein Grenzsteuersatz von 45 v.H. erhoben. Der höchste Satz der Körperschaftsteuer lag 1998 noch bei 45 v.H. (bzw. 30 v.H. bei ausgeschütteten Gewinnen) und heute beträgt der einheitliche Spitzensteuersatz nur noch 15 v.H.

Die Einnahmenseite des Landes NRW ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Finanz- und Steuerpolitik des Bundes. Man kann deshalb nur alle Fraktionen und VolksvertreterInnen des Landtags bitten, sich gemeinsam (konzertiert) in Berlin für eine völlig andere Steuerpolitik einzusetzen bzw. im Bundesrat mit anderen Bundesländern für eine wachstums- und sozialökologisch orientierte Steuerpolitik zu werben. Dazu gehören die folgenden Eckpunkte:

- Der Spitzensteuersatz (Grenzsteuersatz) bei der Einkommensteuer muss ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 60.000 EUR auf 53 v.H. angehoben werden. Vom heute gültigen Eingangssteuersatz von 8.004 EUR steigt dabei der Steuersatz von 14 v.H. linear-progressiv bis zum Spitzensteuersatz an. Zusätzlich wird eine Reichensteuer ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 200.000 EUR in Höhe von zusätzlich 5 Prozentpunkten eingeführt. Um auch gesellschaftlich unverschämt hohe Einkommen von Unternehmern, Managern oder auch Sportlern und Künstlern adäquat zu besteuern, müssen diese Einkommen ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von einer Million EUR mit einem Grenzsteuersatz von 80 v.H. abgeschöpft werden.
- Das zeitlich völlig überholte Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer, das negative Anreize für eine Erwerbstätigkeit von Frauen schafft und dazu hohe Männereinkommen in der Ehe steuerlich subventioniert, wird ab einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 EUR ebenso abgeschafft wie das Kindergeld. Als Ausgleich zum Kindergeld werden verstärkt öffentliche Ganztages-Kindereinrichtungen zur vorschulischen Erziehung und schulischen Betreuung geschaffen. Außerdem wird als Ersatz für den Wegfall des Kindergeldes einkommensabhängig bei erhöhten Freibeträgen das BAföG für SchülerInnen auf einen Höchstsatz von 500 EUR und für StudentInnen auf 800 EUR angehoben.
- Der Körperschaftsteuersatz ist von heute 15 v.H. auf 40 v.H. zu erhöhen. Bei Gewinnthesaurierungen, die nachweislich für beschäftigungssichernde Investitionen im Unternehmen verbleiben, können Steuerabschläge gewährt werden. Kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Jahresgewinnen bis zu 500.000 EUR sollten mit einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 20 v.H. belastet werden („Mittelstandsklausel“).
- Die Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte (Zinsen, Mieten, Pachten und Dividenden) ist abzuschaffen. Kapitaleinkünfte sind wieder mit den Gesamteinkünften entsprechend zu besteuern. Heute werden paradoxerweise Kapitaleinkommen steuerrechtlich besser gestellt als Arbeitseinkommen. Die Grunderwerbsteuer ist einkommensabhängig zu erhöhen und bei der Grundsteuer ist endlich die heute immer noch gegebene Unterbewertung von Grund und Boden durch realistische Marktwerte aufzuheben.
- Die völlig ungleich verteilten Vermögenswerte sind durch adäquate Vermögens- und Erbschaftsteuern der Gesellschaft zum Teil zurückzugeben. Er-

ben haben für ihre Erbschaft nichts geleistet. Die seit 1997 ruhende Vermögensteuer ist bei allen privaten Haushalten ab einem Nettovermögenswert von 500.000 EUR mit einem Steuersatz von 2 v.H. wieder einzuführen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze auf große Schenkungen und Erbschaften ab einer Million EUR sind drastisch zu erhöhen und die durch die „schwarz-rote“ Bundesregierung eingeführte steuerliche Sonderbehandlung der Vererbung bzw. Schenkung eines Unternehmens bei Betriebsfortführung ist wieder rückgängig zu machen.

- Anstelle der heutigen Gewerbesteuer muss eine kommunale Gemeindegewerbesteuer eingeführt werden. Diese ist als eine eigenständige Steuer der Kommunen zu erheben, mit dem Recht, den Hebesatz autonom festzulegen. Der Gemeindegewerbesteuer unterliegen im Gegensatz zur heutigen Gesetzgebung nicht nur alle Personengesellschaften, sondern auch alle selbständigen Einzelunternehmen sowie Freiberufler. Als Ertragsbasis werden neben dem Gewinn auch die Wertschöpfungsarten Zinsen, Miete/Pacht und Leasinggebühren in Ansatz gebracht. Durch Freibeträge in Höhe von 30.000 EUR p.a. wird sichergestellt, dass „schlecht“ verdienende Freiberufler sowie Selbständige nicht von der Steuer erfasst werden. Die Gemeindegewerbesteuer kann dabei wie heute die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden.
- Bei den indirekten Steuern ist bis auf die dringend notwendige Einführung einer Finanztransaktionssteuer und eine einkommensabhängige Luxusgütersteuer die Belastungsgrenze erreicht.
- Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung sind radikal zu bekämpfen. Allein hier gehen dem Fiskus in Deutschland jährlich 100 Mrd. EUR verloren.

Hinsichtlich der Sozialabgaben muss uneingeschränkt zum Prinzip der Solidarität in Form eines „öffentlichen Gutes“ zurückgekehrt werden. Mit Leistungskürzungen und Privatisierungen ist uneingeschränkt Schluss zu machen. Die Teilprivatisierung der gesetzlichen Rente („Riester-Rente“) hat hier neben der Umverteilung zusätzlich Kapital auf die Finanzmärkte gespült und die verhängnisvolle Spekulation mit angeheizt. Zudem ist die „Riester-Rente“ „oft nicht besser als das Geld in den Sparstrumpf stecken“ und darüberhinaus ein überflüssiges Profitprogramm zu Gunsten von Banken, Versicherern und Finanzdienstleistern auf Kosten der Steuerzahler. So konstatiert das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): „Angesichts der Defizite des Riester-Systems spricht vieles für ein grundsätzliches Überdenken in der Altersvorsorgepolitik. Dabei darf auch eine öffentliche Reduktion oder gar ein Wegfall der besonderen öffentlichen Förderung kein Tabu sein. Die eingesparten Steuergelder könnten zur Stärkung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung verwendet werden.“²

² DIW-Wochenbericht, Nr. 47/2011, S. 3

Im Rahmen der Sozialpolitik sind die Beitragssätze zu den Sozialversicherungen als Arbeitgeberbeiträge zu erhöhen und als Arbeitnehmerbeiträge zu senken.

Die bestehende Staatsverschuldung kann mit einer solchen Steuer- und Abgabepolitik mittel- und langfristig abgebaut werden.

Findet Politik insgesamt nicht zu einer solchen wirtschaftlich rationalen und gerechten Steuer- und Sozialpolitik, dann wird es auch in NRW nicht gelingen die ab 2020 im Grundgesetz verankerte „Schuldenbremse“ einzuhalten. Womöglich zu glauben, dies ginge bei in der Vergangenheit extrem abgebauter Steuerleistungen mit weiteren Senkungen der Ausgaben im Haushalt ohne massive Steuererhöhungen, der sollte sich noch einmal mit dem gesamtwirtschaftlichen „Steuerparadoxon“ auseinandersetzen.

Wie ungerecht in Deutschland allein die Steuerpolitik geworden ist, zeigt ein Blick auf die folgende Tabelle der Steuerlastverteilung.

Steuerlastverteilung in Deutschland – Anteil von Steuerarten am gesamten Steueraufkommen – in v.H. –

Steuerart	1960	2010
Lohnsteuer	11,8	25,7
Umsatz- und Verbrauchsteuern	21,7	38,2
Mineralöl- bzw. Energiesteuer	3,0	7,5
Massensteuern am gesamten Steueraufkommen	36,5	71,4
Veranlagte Einkommensteuer*	13,5	5,9
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag*	1,2	2,6
Körperschaftsteuer*	9,5	2,3
Gewerbesteuer	10,5	6,7
Zinsabschlag/Abgeltungsteuer*	-	1,7
Gewinnsteuern am gesamten Steueraufkommen	34,7	19,2

*Einschließlich Solidaritätszuschlag, Quelle: Schäfer, Claus, No Representation without Taxation, in: WSI-Mitteilungen, Heft 12/2011